

[109] III. Unter Bezugnahme auf die Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands und die Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 691 und 764 *folgde.*) wird hierdurch mit höchster Genehmigung bestimmt, daß unter der Bezeichnung Landesaufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschriften das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium zu verstehen ist.

Weimar, den 23. November 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.  
v. Groß.

- [110] Das 41., 42. und 43. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:  
 Nr. 2052 Bekanntmachung, betr. die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 15. November 1892; unter  
 „ 2053 Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände in Gemäßheit des § 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, vom 15. November 1892; unter  
 „ 2054 Verordnung, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwest-afrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892; unter  
 „ 2055 Bekanntmachung, betr. die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen, vom 7. November 1892; unter  
 „ 2056 Gesetz, betr. die Anwendung der für die Einfuhr von Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, vom 24. November 1892.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 46 und 47:

- S. 649 Abänderung des fünften Nachtrags zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen;